

### 3 Reklamation beim Kauf nicht qualitätsgerechter Waren

ihm sofort für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand übergeben wird, sofern die persönliche Verwendungsabsicht des Käufers für die Ware dies nicht ausschließt.

(4) Erfolgt die Nachbesserung nicht nach den Bedingungen der Absätze 1 bis 3, kann der Käufer gemäß § 152 Abs. 2 ZGB und § 153 ZGB Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

#### §3

##### Nachbesserungsfristen

(1) Die Nachbesserung ist von den Garantieverpflichteten für die nachstehenden Warengruppen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Reglerbügeleisen, Trockenrasierer	) 8Tage,
Fernsehgeräte Kühlschränke Wäscheschleudern Waschmaschinen Fahrräder Küchenmaschinen	} 10 Tage,
elektroakustische Geräte (außer Fernsehgeräte)	} 18 Tage,
Pkw, Motorräder, Mopeds Uhren	} 21 Tage.

(2) Die Frist für die Nachbesserung von Pkw, Motorrädern und Mopeds gilt hinsichtlich der Mängel, die ihre Funktions-, Betriebs- oder Verkehrssicherheit sowie die Schutzgüte betreffen.

(3) Für Waren, die keiner Warengruppe gemäß Abs. 1 zuzuordnen sind, gilt eine Nachbesserungsfrist von 14 Tagen.

(4) Die Nachbesserungsfrist gemäß den Absätzen 1 und 3 beginnt mit der Geltendmachung des Mangels bei einem Garantieverpflichteten. Im Falle des § 158 Abs. 1 Satz 3 ZGB beginnt die Frist mit der Mitteilung der Anerkennung des Mangels durch den Verkäufer.

(5) Die Garantieverpflichteten haben die Nachbesserungsfristen kontinuierlich zu verkürzen. Von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen festgelegte kürzere Nachbesserungsfristen werden von den Fristen gemäß Abs. 1 nicht berührt.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch §12 Abs. 2 der 4. DVO zum Vertragsgesetz.

#### §4

##### Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs

(1) Der Mangel einer Ware (außer Nahrungs- und Genussmittel), die in einer Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) gekauft wurde, kann bei einer anderen Verkaufseinrichtung des sozialistischen

Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) an einem anderen Ort als dem des Kaufs reklamiert werden.

(2) Für eine Reklamation gemäß Abs. 1 ist Voraussetzung, daß

- die Reklamation des Mangels beim Verkäufer besonders aufwendig wäre,
- die Verkaufseinrichtung, in der reklamiert wird, Waren gleicher Art und Güte führt und
- vom Käufer durch Kassenbeleg, Garantieschein oder einen anderen Beleg das Verkaufsdatum und die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) nachgewiesen werden.

(3) Die Verkaufseinrichtung am anderen Ort ist verpflichtet, eine solche Reklamation entgegenzunehmen und sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu bearbeiten.

(4) Die Abwicklung der Garantieansprüche in den zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen erfolgt zwischen dem Betrieb des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler), zu dem die Verkaufseinrichtung gehört, in der die Ware reklamiert wurde, und dem sozialistischen Großhandelsbetrieb, von dem er Waren gleicher Art und Güte bezieht. In den Beziehungen zwischen den Betrieben des sozialistischen Großhandels und den Produktionsbetrieben sind die Garantieansprüche bei dem Hersteller geltend zu machen, der die Ware produziert hat. Dies gilt sinngemäß für die Belieferung des sozialistischen Einzelhandels direkt von den Produktionsbetrieben (Direktbezug).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf wertgeminderte Waren und Gebrauchtwaren.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 159 ZGB (Reg.-Nr. J) sowie die AB Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 13).

#### §5

##### Durchsetzung der Garantieansprüche

(1) Der Käufer hat die Möglichkeit, sich über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren durch bestehende Informationszentren, Kundendienstzentralen und ähnliche Einrichtungen kostenlos beraten zu lassen.

(2) Ist der Käufer mit der Entscheidung über eine fristgemäß vorgebrachte Reklamation nicht einverstanden, kann er sich unverzüglich an den Leiter des Betriebes wenden, bei dem die Reklamation vorgebracht wurde. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen die Entscheidung zu überprüfen.

(3) Unabhängig von der Festlegung des Abs. 2 kann der Käufer berechnete Garantieansprüche unter Beachtung der gesetzlichen Fristen durch Antrag bei Gericht durchsetzen.